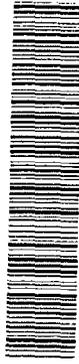


Georg-Eckert-Institut BS78



1 172 842 6

Beschlüsse der Kultusministerkonferenz

Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung

Sozialkunde/Politik

	Seite
Vereinbarung über Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (Beschluß der KMK vom 1. 6. 1979 i. d. F. vom 1. 12. 1989)	3
Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Sozialkunde/Politik (Beschluß der KMK vom 1. 12. 1989)	7

Georg Eckert-Institut
für Internationalen
Sachverständigenrat
Bonn
Schuldenministerium

5212467

Herausgegeben vom Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der
Bundesrepublik Deutschland.

Hermann Luchterhand Verlag, 5450 Neuwied 1, Postfach 2352

Gesamtherstellung bei der Druck- und Verlags-Gesellschaft mbH, Darmstadt.

Printed in Germany, 1992

Art.-Nr. 52935

Vereinbarung über Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung

(Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 1. 6. 1979
i. d. F. vom 1. 12. 1989)

Die Kultusministerkonferenz hat in ihrer „Erklärung zur Weiterentwicklung Einheitlicher Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ — Beschluß der KMK vom 18. 11. 1977 — Grundsätze dargelegt, nach denen die gemeinsamen Grundlagen für vergleichbare Prüfungsverfahren und -anforderungen in der Abiturprüfung weiterentwickelt werden sollen. Sie stellte dabei fest, daß

- nach wie vor in einer Verbesserung der Vergleichbarkeit der Prüfungsverfahren und -anforderungen im Abitur eine wichtige Aufgabe zu sehen ist, die sich nicht nur aus der Situation des Hochschulzugangs in Numerus-Clausus-Fächern, sondern vor allem aus dem wesentlichen pädagogischen Bedürfnis ergibt, Leistungen in einer Abschlußprüfung nach einsehbaren, verständlichen und vergleichbaren Kriterien zu beurteilen,
- jedoch die wünschenswerte und erforderliche gemeinsame Verbesserung der Prüfungsverfahren und -anforderungen beim Abitur nur in einem Rahmen möglich ist, der sich aus dem föderalistischen Prinzip und aus dem pädagogischen Charakter schulischer Leistungsbeurteilung ergibt.

Diese Grundsätze gelten weiterhin. Sie wurden im Rahmen der Beschlüsse vom 3./4. 12. 1987 und vom 11. 4. 1988 über die Neufassung der „Vereinbarung über die Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ — Beschluß der KMK vom 7. 7. 1972 — dahingehend ergänzt, daß eine Weiterentwicklung der Einheitlichen Prüfungsanforderungen mit dem „grundsätzlichen Ziel“ erfolgen soll, „zur Sicherung eines einheitlichen und angemessenen Anforderungsniveaus im stärkeren Maße als bisher konkrete Lern- und Prüfungsbereiche aufzunehmen“, und zwar „auf einer mittleren Präzisions- bzw. Abstraktionsebene“.

Dementsprechend sind die Einheitlichen Prüfungsanforderungen aus den Jahren 1979 ff. in einer Reihe von Fächern ergänzt worden; für weitere Fächer, vor allem aus dem Bereich der Fachgymnasien/berufsbezogenen Bildungsgänge, wurden neue Einheitliche Prüfungsanforderungen entwickelt. Die Kultusministerkonferenz hat dabei auch ihre wiederholt bekräftigte Absicht aufgegriffen, die Einheitlichen Prüfungsanforderungen entsprechend den Entwicklungen in der Fachwissenschaft, Fachdidaktik und in der Schulpraxis zu gegebener Zeit zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Die ergänzten oder neu erarbeiteten Einheitlichen Prüfungsanforderungen versuchen ihre Funktion, Anforderungen in der Abiturprüfung in einem pädagogisch vertretbaren Maß zu vereinheitlichen, dadurch zu erfüllen, daß sie Lern- und Prüfungsbereiche beschreiben und wichtige Hilfen zur Konstruktion von Prüfungsaufgaben und zur Bewertung von Prüfungsleistungen bereitstellen.

Zu diesem Zweck enthalten die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern (Fachvereinbarungen)

- eine prüfungsbezogene Beschreibung von Lern- und Prüfungsbereichen auf mittlerer Präzisions- bzw. Abstraktionsebene. Damit soll sichergestellt werden, daß in den geforderten Leistungen ein breites Spektrum allgemeiner fachspezifischer Qualifikationen angesprochen wird und Kenntnisse aus bestimmten Lern- und Prüfungsbereichen in jeder Abiturprüfung verfügbar sind. Die einzelne Abituraufgabe wird nur ausgewählte Qualifikationen und Inhalte überprüfen können. Eine über die beschriebene mittlere Präzisions- bzw. Abstraktionsebene hinausgehende normierende Festlegung von Inhalten soll nicht erfolgen. Eine Bevorzugung bestimmter fachdidaktischer Ansätze ist nicht beabsichtigt. Darüber hinaus enthalten die Fachvereinbarungen, bei denen sich ein sachlicher Anlaß ergibt, eine „Öffnungsklausel“, die bis zu einem festgelegten Anteil ein Hinausgehen über die beschriebenen Lern- und Prüfungsbereiche ermöglicht;
- eine fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche, die deren ausgewogene Berücksichtigung innerhalb der Prüfungsaufgabe ermöglichen soll. Den Bedingungen einer schulischen Prüfung zur allgemeinen Hochschulreife entsprechend, sollen dabei die bloße Wiedergabe gelernten Wissens ebenso vermieden werden wie eine Überforderung durch Problemfragen, die in der Prüfungssituation nicht angemessen bearbeitet werden können. Die Schwerpunkte der Aufgaben liegen daher in einem Bereich, der mit selbständigem Auswählen, Verarbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte sowie Übertragen des Gelernten auf vergleichbare neue Situationen beschrieben werden kann;
- eine ausführliche Beschreibung der Aufgabenarten sowie des Verfahrens zum Erstellen von Prüfungsaufgaben. Insbesondere wird dabei der Einfluß der festgelegten Lern- und Prüfungsbereiche auf die Aufgabenstellung beschrieben und auf eine Klärung des Zusammenhangs der Aufgabenstellung und der erwarteten Prüfungsleistung mit dem vorangegangenen Unterricht Wert gelegt;
- Hinweise zur Bewertung der Prüfungsleistungen, wobei das Bemühen um Vergleichbarkeit unterstützt werden soll, ohne das notwendige pädagogische Ermessen durch ein schematisches Verfahren zu ersetzen. Dabei wird beschrieben, wann eine Prüfungsleistung noch als ausreichend gelten kann;
- Aufgabenbeispiele, die exemplarisch das erwartete Anspruchsniveau beschreiben, für das sie einen Orientierungsmaßstab darstellen. Bewertungsvorschläge dienen der Erläuterung, dürfen aber nicht als Festlegungen mißverstanden werden.

Der durch diese Einheitlichen Prüfungsanforderungen gegebene Rahmen ermöglicht es, die Unterschiede der Lehrpläne der Länder und die Verschiedenartigkeit der jeweiligen Unterrichts- und Prüfungssituation zu berücksichtigen und zugleich die Prüfungsaufgaben und deren Bewertung innerhalb der einzelnen Fächer und Fächergruppen vergleichbarer und durchschaubarer zu machen.

Dabei ist zu beachten, daß die Bildungs- und Lernziele der gymnasialen Oberstufe nur zu einem Teil und nur in einem eingeschränkten Maß in den Prüfungsanforderungen enthalten sein können, da Schule mehr leistet, als lediglich auf die Abschlußprüfung vorzubereiten. Das Lernen in der gymnasialen Oberstufe soll die Freude am Denken fördern. Vermittelt werden sollen nicht nur Kenntnisse und Fähigkeiten, sondern auch Haltungen und Wertvorstellungen, wie sie im Grundgesetz und in den Verfassungen der Länder ihren Niederschlag gefunden haben. Die gemeinsamen pädagogischen Ziele der Länder für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der gymnasialen Oberstufe sind in den „Empfehlungen zur Arbeit in der gymnasialen Oberstufe“ — Beschluß der KMK vom 2. 12. 1977 i. d. F. vom 19. 12. 1988 — wiedergegeben und erläutert.

Für die Umsetzung und Handhabung der Einheitlichen Prüfungsanforderungen sind dabei folgende Aspekte von besonderer Bedeutung:

- Unbeschadet der besonderen Bedeutung einzelner Fächer für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife stellen die Einheitlichen Prüfungsanforderungen sicher, daß alle Fächer, die Prüfungsfächer sein können, unter dem Aspekt der Wissenschaftspropädeutik insofern gleichwertig sind, als sie über Elemente verfügen, mit deren Hilfe geistige Strukturen ausgeprägt werden, die zur Studierfähigkeit beitragen und die Übertragung auf andere Lern- und Lebenssituationen zulassen.
- In ihrer Gesamtheit entsprechen die Einheitlichen Prüfungsanforderungen einem Begriff der wissenschaftsorientierten Bildung, der für die Reflexion über die vielfältigen Veränderungen in allen Lebensbereichen offen ist.
- Die Einheitlichen Prüfungsanforderungen setzen einen Unterricht voraus, der selbständiges Lernen, wissenschaftsorientiertes Arbeiten sowie Entwicklung der Kommunikationsfähigkeit und der Kooperationsbereitschaft zum Ziel hat. Unterrichtsverfahren, die problembezogenes Denken anregen, und Formen des Lehrens und Lernens, die zur Selbständigkeit und zur Kommunikationsfähigkeit beitragen, sollen daher vorrangig praktiziert werden.
- Mit der Veröffentlichung von Einheitlichen Prüfungsanforderungen soll nicht einem beziehungslosen Nebeneinander von Fächern Vorschub geleistet werden. Der Unterricht soll auch fachbereichsübergreifende Kooperation, fächerübergreifende und interdisziplinäre Fragestellungen, die über die Fachgrenzen hinausführen, und den Diskurs über gesellschaftliche, geistige und politische Entwicklungen und Problemstellungen ermöglichen.

Die Kultusministerkonferenz sieht in den Vereinbarungen über die Abiturprüfung ein Beispiel für die gemeinsame Lösung pädagogischer Aufgaben innerhalb des föderativen Bildungssystems.

Die Kultusministerkonferenz vereinbart daher:

1. die entsprechend den Beschlüssen vom 3./4. 12. 1987 überarbeiteten bzw. neu erarbeiteten Einheitlichen Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern werden in den Ländern als Grundlage der fachspezifischen Anforderungen in der Abiturprüfung nach den Gegebenheiten

der jeweiligen Abiturbestimmungen übernommen, und zwar spätestens für die Schülerinnen und Schüler, die zu Beginn des Schuljahres 1992/93 in die gymnasiale Oberstufe eintreten.

2. Diese einheitlichen Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern sind offen für die Entwicklung in der Fachwissenschaft, Fachdidaktik und in der Schulpraxis sowie für eine stärkere Aufnahme anwendungsbezogener Elemente. Sie werden daher zu gegebener Zeit überprüft und weiterentwickelt.

Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Sozialkunde/Politik

(Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 1. 12. 1989)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I Fächerübergreifende Regelungen zu den Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) Geschichte, Geographie und Sozialkunde/Politik	8
II Vorbemerkung zu den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) Sozialkunde/Politik	9
1 Fähigkeiten und Kenntnisse	10
1.1 Fähigkeiten	10
1.2 Kenntnisse	10
2 Anforderungsbereiche	12
2.1 Allgemeine Hinweise	12
2.2 Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche	13
3 Schriftliche Prüfung	18
3.1 Aufgabenarten	18
3.2 Verfahren zum Erstellen einer Prüfungsaufgabe	18
3.3 Bewertung von Prüfungsleistungen	19
4 Mündliche Prüfung	20
4.1 Aufgabenstellung	20
4.2 Bewertung	21
5 Aufgabenbeispiele für die schriftliche Prüfung	21
5.1 Erläuterungen	21
5.2 Beispiele für das Grundkursfach	21
5.3 Beispiel für das Leistungsfach	30

I Fächerübergreifende Regelungen zu den einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) Geschichte, Geographie und Sozialkunde/Politik

1 In einer Reihe von Ländern gibt es Fächer, die sich auf mindestens zwei der oben genannten EPA beziehen.

Für diese gilt:

1.1 Lern- und Prüfungsbereiche

Grundlage der Abiturprüfung sind

— in Gemeinschaftskunde/Erdkunde (Baden-Württemberg)

je zwei Lern- und Prüfungsbereiche der EPA Sozialkunde/Politik und Geographie;

— in Sozialkunde/Geschichte (Bayern)

fünf Lern- und Prüfungsbereiche aus den Epochen Neuzeit und Neueste Zeit der EPA Geschichte und zwei Lern- und Prüfungsbereiche der EPA Sozialkunde/Politik;

— in Politische Weltkunde (Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde) (Berlin)

drei Lern- und Prüfungsbereiche aus den Epochen Neuzeit und Neueste Zeit der EPA Geschichte und je ein Lern- und Prüfungsbereich der EPA Geographie und der EPA Sozialkunde/Politik;

— in Gemeinschaftskunde (Schleswig-Holstein)

drei Lern- und Prüfungsbereiche aus den Epochen Antike, Mittelalter und Neuzeit der EPA Geschichte und zwei Lern- und Prüfungsbereiche der EPA Sozialkunde/Politik.

1.2 Aufgabenstellung

In den Fällen, in denen sich der der Schulaufsichtsbehörde eingereichte Prüfungsvorschlag in seiner Gesamtheit auf mehr als eine EPA bezieht, muß er mindestens je einen Lern- und Prüfungsbereich aus diesen Fächern berücksichtigen.

2 Wegen der Belegverpflichtungen im Fach Geschichte tritt der Fall, daß Geschichte durch ein anderes gesellschaftswissenschaftliches Fach ersetzt wird, in dem Geschichte mit festen Anteilen unterrichtet wird (vgl. Ziffer 7.4.3 der "Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" vom 7. 7. 1972 in der Fassung vom 11. 4. 1988), nicht auf in den Ländern: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin (Anmerkung: Fachbezeichnung "Politische Weltkunde [Geschichte]"), Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen (Anmerkung: nur allgemeinbildende Gymnasien und Gesamtschulen) und Schleswig-Holstein (Anmerkung: in Fachgymnasien Fachbezeichnung "Gemeinschaftskunde").

- 3 Andere gesellschaftswissenschaftliche Fächer, die mit festen Anteilen Geschichte unterrichtet werden und gemäß Ziffer 7.4.3 der vorgenannten Vereinbarung an die Stelle des Faches Geschichte treten können, sind: Gemeinschaftskunde (Hamburg), Politik/Geschichte (Nordrhein-Westfalen), Geschichte/Sozialwissenschaften (Nordrhein-Westfalen), Gesellschaftslehre mit Geschichte (Nordrhein-Westfalen), Gemeinschaftskunde mit Schwerpunkt Erdkunde (Rheinland-Pfalz), Gemeinschaftskunde mit Schwerpunkt Sozialkunde (Rheinland-Pfalz), Politik (Saarland), Erdkunde (Saarland).
- Für diese Fächer gilt zusätzlich:

3.1 *Lern- und Prüfungsbereiche*

In diesen Fächern werden in der Prüfung auch Kenntnisse aus zwei historischen Zeitabschnitten bzw. Problembereichen seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert vorausgesetzt, die sich an den in Ziffer 1.2 der EPA Geschichte für die Neuzeit und Neueste Zeit beschriebenen Lern- und Prüfungsbereichen orientieren, wobei auch Wirtschaftsgeschichte berücksichtigt werden kann. Einer dieser Zeitabschnitte bzw. Problembereiche soll die Zeit nach 1933 betreffen. Diese historischen Anteile werden zugleich mit sozialwissenschaftlichen bzw. geographischen Zugriffsweisen und Problembereichen in einem sich gegenseitig ergänzenden Zusammenhang verknüpft.

3.2 *Aufgabenstellung*

In der Gesamtheit der der Schulaufsichtsbehörde einzureichenden Vorschläge muß sich in der Regel eine Aufgabe auf die "festen Anteile Geschichte" beziehen.

II Vorbemerkung zu den einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) Sozialkunde/Politik

Zur Sicherung eines einheitlichen und angemessenen Anforderungsniveaus in den Prüfungsaufgaben enthalten die Einheitlichen Prüfungsanforderungen für das Fach Sozialkunde/Politik

- eine Beschreibung der in diesem Fach nachzuweisenden Fähigkeiten sowie der Lernbereiche, aus denen Kenntnisse für die Abiturprüfung verfügbar sein müssen,
- Aussagen zu den Anforderungsbereichen, mit deren Hilfe überprüft werden kann, ob eine Prüfungsaufgabe das anzustrebende Anspruchsniveau erreicht.

Damit soll sichergestellt werden, daß in den geforderten Leistungen ein breites Spektrum von Fähigkeiten angesprochen wird und Kenntnisse aus den unten aufgeführten Lern- und Prüfungsbereichen in jeder Abiturprüfung verfügbar sind.

Diese Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung gelten für das Fach Sozialkunde/Politik sowie für die Fächer Ge-

meinschaftskunde in den Ländern Baden-Württemberg — Leistungsfach —, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen; Sozialwissenschaften, Politik/Geschichte, Geschichte/Sozialwissenschaften und Gesellschaftslehre mit Geschichte in Nordrhein-Westfalen; Gemeinschaftskunde mit Schwerpunkt Sozialkunde in Rheinland-Pfalz und Politik im Saarland. Sie bilden auch die Grundlage für sozialkundliche Aufgabenstellungen in den additiven und integrativen Fächerverbindungen des Faches Sozialkunde/Politik mit Geschichte und/oder Geographie.

1 Fähigkeiten und Kenntnisse

1.1 Fähigkeiten

1.1.1 Inhaltsbezogene Fähigkeiten

- Fähigkeit, sich in politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Strukturen und Prozessen zu orientieren,
- Fähigkeit, gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Sachverhalte und Kontroversen zu analysieren und zu bewerten,
- Fähigkeit, zu gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Problemen einen eigenen Standpunkt zu beziehen und ihn zu reflektieren.

1.1.2 Methodenbezogene Fähigkeiten

- Fähigkeit, für die gesellschaftswissenschaftlichen Disziplinen typische Arbeitstechniken anzuwenden,
- Fähigkeit, Begriffe und Kategorien dieser Disziplinen zu verwenden,
- Fähigkeit, fachlich relevante Materialien auszuwerten und das eigene methodische Vorgehen zu reflektieren.

1.2 Kenntnisse

Schülerinnen und Schüler, die die Abiturprüfung in Sozialkunde/Politik ablegen wollen, müssen Kenntnisse in mindestens drei der vier Lern- und Prüfungsbereiche Wirtschaft, Gesellschaft, Politisches System und Politischer Prozeß und Internationale Politik erworben haben.

WIRTSCHAFT

In diesem Lernbereich soll die Fähigkeit entwickelt werden, wichtige Probleme und Sachverhalte der Wirtschaft und der Wirtschaftspolitik, Zielvorstellungen und Zielkonflikte sowie Instrumentarien und Handlungsräume, auch im weltwirtschaftlichen Zusammenhang, zu verstehen und zu bewerten.

Dazu gehören das Darlegen repräsentativer Kontroversen und unterschiedlicher Erklärungsansätze sowie das Offenlegen von Begründungszusammenhängen und Interessen.

Die jeweiligen Unterrichtsgegenstände sind unter dem Gesichtspunkt auszuwählen, daß sie helfen, einerseits Gegenwart zu begreifen und andererseits Orientierungsmöglichkeiten für die Zukunft bereitzustellen. Dazu gehören Kenntnisse über unterschiedliche Wirtschaftsordnungen und deren Leitbilder sowie über Instrumente und Funktionen der Wirtschaftspolitik.

Soweit sich die Abiturprüfungsaufgabe auf den Lernbereich "Wirtschaft" bezieht, ist dabei mindestens einer der folgenden inhaltlichen Bereiche zu berücksichtigen:

- Strukturpolitik
- Konjunkturpolitik
- Verteilungspolitik
- Umweltpolitik
- Arbeit und Beruf im ökonomisch-technischen Wandel

GESELLSCHAFT

In diesem Lernbereich soll die Fähigkeit entwickelt werden, wichtige Probleme und Sachverhalte der Gesellschaft und der Gesellschaftspolitik, Merkmale, Prozesse und Strukturen sowie Zielvorstellungen und Mittel zu verstehen und zu bewerten.

Dazu gehören das Darlegen repräsentativer Kontroversen und unterschiedlicher Erklärungsansätze sowie das Offenlegen von Begründungszusammenhängen und Interessen, Ordnungs- und Wertvorstellungen.

Die jeweiligen Unterrichtsgegenstände sind unter dem Gesichtspunkt auszuwählen, daß sie helfen, einerseits Gegenwart zu begreifen und andererseits Orientierungsmöglichkeiten für die Zukunft bereitzustellen. Dazu gehören Kenntnisse über unterschiedliche Vorstellungen zur Lösung gesellschaftspolitischer Probleme.

Soweit sich die Abiturprüfungsaufgabe auf den Lernbereich "Gesellschaft" bezieht, ist dabei mindestens einer der folgenden inhaltlichen Bereiche zu berücksichtigen:

- Sozialstruktur und sozialer Wandel
- Sozialisation in Familie, Schule, Beruf
- Politische und soziale Integration
- Mitbestimmung und Mitwirkung (Partizipation)

POLITISCHES SYSTEM UND POLITISCHER PROZESS

In diesem Lernbereich soll die Fähigkeit entwickelt werden, wichtige Probleme und Sachverhalte politischer Willensbildung und politischer Ordnungssysteme einschließlich politischer Ideen und Ideologien zu verstehen und zu bewerten.

Dazu gehören das Darlegen repräsentativer Kontroversen und das Auseinandersetzen mit unterschiedlichen Demokratievorstellungen

und Partizipationsmöglichkeiten sowie das Offenlegen von Begründungszusammenhängen und Interessen.

Die jeweiligen Unterrichtsgegenstände sind unter dem Gesichtspunkt auszuwählen, daß sie helfen, einerseits Gegenwart zu begreifen und andererseits Orientierungsmöglichkeiten für die Zukunft bereitzustellen. Dazu gehören Kenntnisse über die Bedeutung und Verwirklichung der Menschenrechte und über die Grundprinzipien der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland.

Soweit sich die Abiturprüfungsaufgabe auf den Lernbereich "Politisches System und Politischer Prozeß" bezieht, ist dabei mindestens einer der folgenden inhaltlichen Bereiche zu berücksichtigen:

- Das politische System der Bundesrepublik Deutschland und das der Deutschen Demokratischen Republik
- Politische Willensbildungsprozesse
- Politische Ideen und Herrschaftssysteme

INTERNATIONALE POLITIK

In diesem Lernbereich soll die Fähigkeit entwickelt werden, wichtige Probleme und Sachverhalte internationaler Politik, die Interdependenz von Staaten und Staatengruppen in der Welt, einzelstaatliche Interessen, außenpolitische Zielsetzungen und internationale Konflikte zu verstehen und zu bewerten.

Dazu gehören das Darlegen repräsentativer Kontroversen und unterschiedliche Erklärungsversuche, insbesondere für Entwicklungen der internationalen Beziehungen, sowie das Offenlegen von Begründungszusammenhängen und Interessen.

Die jeweiligen Unterrichtsgegenstände sind unter dem Gesichtspunkt auszuwählen, daß sie helfen, einerseits Gegenwart zu begreifen und andererseits Orientierungsmöglichkeiten für die Zukunft bereitzustellen. Dazu gehören Kenntnisse über unterschiedliche Vorstellungen und Methoden zur Lösung eines internationalen Problems.

Soweit sich die Abiturprüfungsaufgabe auf den Lernbereich "Internationale Politik" bezieht, ist dabei mindestens einer der folgenden inhaltlichen Bereiche zu berücksichtigen:

- Friedens- und Sicherheitspolitik; internationales Krisenmanagement
- Industrieländer und "Dritte Welt"
- Entwicklungen in Europa und Europäische Integration

2 Anforderungsbereiche

2.1 Allgemeine Hinweise

Die im folgenden beschriebenen drei Anforderungsbereiche haben wichtige Funktionen für

- die Aufgabenstellung,
- die Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistung,
- die Erfassung und Beurteilung von Prüfungsleistungen.

Sie dienen als Hilfsmittel, um Aufgabenstellung und Bewertung durchschaubar und besser vergleichbar zu machen sowie eine ausgeglichene Aufgabenstellung zu erleichtern.

Die Anforderungsbereiche lassen sich nicht scharf voneinander trennen. Sie sind in ihrer wechselseitigen Abhängigkeit zu sehen; deshalb ergeben sich in der Praxis der Aufgabenstellung Überschneidungen zwischen den Anforderungsbereichen. Teilaufgaben müssen und können nicht jeweils nur einem Anforderungsbereich zugeordnet werden. Vielfach kann die geforderte Leistung jedoch überwiegend einem Anforderungsbereich zugeordnet werden.

Die Abfolge der Anforderungsbereiche entspricht der zunehmenden Selbständigkeit der geforderten Prüfungsleistung. Dabei ist der Grad der Selbständigkeit der geforderten Prüfungsleistung abhängig von den Unterrichtsvoraussetzungen.

Die drei Anforderungsbereiche werden jeweils nach inhalts- und methodenbezogenen Kenntnissen und Fähigkeiten aufgegliedert. Dabei wird Methode hier verstanden als begründetes Vorgehen bei einer Aufgabenlösung auf der Grundlage der Kenntnis fachwissenschaftlicher Methoden und ihrer propädeutischen Anwendung. Methodenbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten lassen sich daher nicht getrennt von den inhaltsbezogenen nachweisen und beurteilen, sondern in der Regel nur im Zusammenhang mit diesen erfassen.

2.2 *Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche*

Anforderungsbereich I

Der Anforderungsbereich I umfaßt

- die Wiedergabe von Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet im gelernten Zusammenhang,
- die Beschreibung und Darstellung gelernter und geübter Arbeitstechniken in einem begrenzten Gebiet und einem wiederholenden Zusammenhang.

A Inhaltsbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten

Wiedergeben von Sachverhalten

1. Grundtatsachen gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und politischer Realität
(z. B. soziale Gruppe, ökonomisches Prinzip, Interessenpluralität, Staat)
2. Ereignisse und Daten zur Bearbeitung eines Sachverhaltes
(z. B. Verkündung des Grundgesetzes, Mitgliederzahlen von Parteien und Verbänden, Lohn- und Gewinnquote)

3. Fachwissenschaftliche Begriffe
(z. B. Sozialisation, Investitionsquote, Konjunktur, Partizipation, politisches System, Föderalismus)
4. Prozesse
(z. B. Soziale Differenzierung, Strukturwandel, Europäische Einigung)
5. Ordnungen und Strukturen
(z. B. Parlamentarische Demokratie — Volksdemokratie; Soziale Marktwirtschaft — Zentralverwaltungswirtschaft; Schichtung der Gesellschaft; Erwerbstätigenstruktur)
6. Normen und Konventionen
(z. B. Menschenwürde — Menschenrechte — Grundrechte; Gesetze; Sozialstaatsgebot; Subsidiarität; Europäisches Währungssystem; Sitte und Brauch)
7. Kategorien zur Erschließung von politischen Ausgangslagen, Problem- und Konfliktfeldern, zur Beurteilung von Zielvorstellungen und zur Beurteilung von praktizierten und diskutierten Maßnahmen
(z. B. Interesse, Konflikt, Recht, Macht, Herrschaft, Ideologie; Verhältnismäßigkeit, Zumutbarkeit; Umweltverträglichkeit, Sozialpflichtigkeit, soziale Gerechtigkeit; Partizipation, Freiheit, Frieden; Menschenwürde als regulative Idee)
8. Theorien, Modelle und wissenschaftliche Kontroversen
(z. B. Demokratietheorien, Entwicklungstheorien; Schichtenmodelle, Wirtschaftsordnungsmodelle, Staatsformen; Monetarismus — Fiskalismus)

B Methodenbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten

Kennen von

1. Darstellungsformen
(z. B. Bericht, Kommentar, Interview, Rede, Gesetzestext, Programm, Dokument, wissenschaftliche Darstellung; Diagramm, Schaubild, Karte, graphische Darstellung, Statistik)
2. Arbeitstechniken der gesellschaftswissenschaftlichen Disziplinen und von methodischen Schritten bei der Bearbeitung von Aufgaben
(z. B. Umgang — Wiedergabe, Analyse, Erörterung — mit Texten, Graphiken, Statistiken; Arbeitsmethoden und methodische Schritte bei der Durchführung von Erhebungen und Befragungen, z. B. Interviewtechnik, Inhaltsanalyse; Beobachtung)
3. verschiedenen Ansätzen zur Erschließung desselben Sachverhaltes/Problems
(z. B. Schicht — Klasse; funktionaler bzw. systemtheoretischer Ansatz)

Anforderungsbereich II

Der Anforderungsbereich II umfaßt

- selbständiges Erklären, Bearbeiten und Ordnen bekannter Sachverhalte
- selbständiges Anwenden und Übertragen des Gelernten auf vergleichbare Sachverhalte.

A Inhaltsbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten

Selbständiges Erklären und Anwenden des Gelernten und Verstandenen:

1. Erklären von Sachverhalten
(z. B. Entstehung von Vorurteilen, Konjunkturzyklen, Gesetzgebungsprozeß, Verschuldungskrise der Dritten Welt)
2. Verarbeiten, Ordnen und Vergleichen unter bestimmten Fragestellungen
(z. B. Auswirkungen der Arbeitslosigkeit; Einfluß der am Gesetzgebungsprozeß beteiligten Organe; Zielkonflikt zwischen Europäischer Integration und deutscher Einheit; Menschenbild und Herrschaftsverständnis bei Hobbes, Locke und Rousseau)
3. Untersuchen bekannter Sachverhalte mit Hilfe von neuen Fragestellungen
(z. B. das Mieterschutzgesetz unter ökonomischen und sozialen Gesichtspunkten untersuchen; nach Behandlung der Grundrechte die Gleichstellung der Frau und die Quotenregelung untersuchen; bekannte israelische und arabische Friedensvorstellungen aufgrund aktueller Entwicklungen auf ihre Realisierbarkeit hin überprüfen)
4. Verknüpfen erworbener Kenntnisse und gewonnener Einsichten mit neuen Sachverhalten und deren Verarbeitung in neuen Zusammenhängen; Analysieren neuer Sachverhalte
(z. B. Theorien und Modelle in bezug auf historische oder aktuelle gesellschaftliche Sachverhalte erläutern; verschiedene Auffassungen von Demokratisierung auf ein bestimmtes Entscheidungsfeld, etwa den Industriebetrieb, anwenden; das konjunkturpolitische Gutachten des Sachverständigenrates auf monetaristische bzw. fiskalistische Vorstellungen hin untersuchen; die Energieverknappung auf mögliche Auswirkungen hin untersuchen)

B Methodenbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten

Anwenden von fach- und sachadäquaten Methoden und Arbeitstechniken

1. bei der Darstellung von Sachverhalten
(z. B. Informationen in Übersichten anordnen; Sachverhalte gliedern und Ergebnisse in Thesen zusammenfassen; Ereignisse in Ablaufdiagrammen darstellen, wie etwa den Übergang von der Agrargesellschaft zur Industriegesellschaft in bezug auf die Bevölkerungsentwicklung)

2. bei der Übertragung in andere Darstellungsformen
(z. B. statistische Angaben in eine Graphik übertragen; eine Graphik/Statistik verbalisieren; einen Text graphisch veranschaulichen)
3. bei der Erschließung von Arbeitsmaterial
(z. B. Auswertung von Texten und Statistiken unter Berücksichtigung von Entstehungs- und Verwendungszusammenhängen, Analyse von Wahlergebnissen, Konjunkturdaten, Einkommensverteilung)

Anforderungsbereich III

Der Anforderungsbereich III umfaßt das planmäßige Verarbeiten komplexer Gegebenheiten mit dem Ziel, zu selbständigen Begründungen, Folgerungen, Deutungen und Wertungen zu gelangen.

A Inhaltsbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten

Problembezogenes Denken, Urteilen, Begründen

1. Einbeziehen erworbener Kenntnisse und erlangter Einsichten bei der Begründung eines selbständigen Urteils
 - ein eigenes Urteil treffen und durch sachbezogene Kenntnisse stützen
(z. B. Möglichkeiten politischer Beteiligung in beiden deutschen Staaten vergleichend beurteilen; die Erhöhung des Diskontsatzes als ein Mittel zur Erhaltung der Geldwertstabilität beurteilen; Technikfolgen abschätzen)
 - das eigene Urteil in einen theoretischen Zusammenhang einordnen; begründen, warum konkurrierende Ansätze verworfen werden
(z. B. die Entscheidung für die parlamentarische Demokratie der Bundesrepublik Deutschland zu Demokratietheorien in Beziehung setzen und begründen; Vorschläge zum Abbau der Arbeitslosigkeit wirtschaftspolitischen Konzeptionen zuordnen und gegeneinander abwägen)
 - Interdependenzen sozialer, ökonomischer, rechtlicher, politischer Prozesse bei der Urteilsfindung berücksichtigen
(z. B. die Abkommen von Lomé aus der Sichtweite von Entwicklungsländern und Industrieländern beurteilen; den Primat der Außen- oder Innenpolitik am Beispiel aktueller Abrüstungsvorschläge erörtern und beurteilen; die Ergebnisse des KSZE-Prozesses unter Berücksichtigung von Systemunterschieden einschätzen; Auswirkungen der Neuen Technologien in wirtschaftlicher, politischer, rechtlicher und gesellschaftlicher Hinsicht erörtern)
2. Erkennen der Bedeutung der Aussagefähigkeit von Begriffen und Informationen und Berücksichtigung ihrer zeit- und standortbedingten Verwendung
(z. B. Aussagewert von Angaben zum Bruttosozialprodukt im Hinblick auf quantitatives und qualitatives Wirtschaftswachstum feststellen; dabei an fachlich relevantem Material

- die interessenbedingte Auswahl von Informationen feststellen,
 - die Standortgebundenheit eines Textes erkennen,
 - bei der Beurteilung einer politischen Theorie den historischen Entstehungszusammenhang berücksichtigen)
3. Reflektieren von Normen, Konventionen, Zielsetzungen und Theorien
(z. B. wirtschaftliche Zielsetzungen im Rahmen bestimmter Wirtschaftsordnungen reflektieren; Rechtsstaatsidee reflektieren und auf ihre Prämissen befragen; bei der Beurteilung der politischen Theorie eines Autors seine anthropologische Position berücksichtigen)
 4. Problematisieren von Sachverhalten und Darstellungen durch selbständig entwickelte Aspekte, Erörtern oder Prüfen von Hypothesen, Aufzeigen von Alternativen und deren Überprüfung auf ihre Realisierbarkeit im jeweiligen Bedingungsfeld
(z. B. Möglichkeiten zur Integration von Übersiedlern, Aussiedlern und Ausländern prüfen und bewerten; Vorschläge für geldpolitische Maßnahmen in bestimmten konjunkturellen Situationen entwickeln und begründen; Vorschläge zur Parlamentsreform auf ihre Realisierungsbedingungen und auf ihr Parlamentsverständnis hin vergleichen und beurteilen)

B Methodenbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten

Beurteilen von Methoden

1. Verschiedene methodische Ansätze zur Erschließung eines Sachverhalts erörtern; den eingeschlagenen Lösungsweg begründen
(z. B. verschiedene Möglichkeiten der Interpretation von Quellentexten im Hinblick auf die Aufgabenstellung erörtern; textimmanente Interpretationen oder Interpretationen hinsichtlich der Standort- oder Interessengebundenheit des Verfassers oder Vergleich der Textaussagen mit empirischem Material; Entwicklung einer Strategie zur Lösung eines Falles)
2. Prüfen von Methoden
 - im Hinblick auf ihre Leistung für die Erschließung von Sachverhalten
(z. B. Graphiken, Statistiken auf ihre Aussagekraft hin untersuchen; die zur Aufschlüsselung eines internationalen Konfliktes gewählten Kategorien durch Vergleich mit anderen, nicht gewählten Kategorien für den konkreten Fall überprüfen)
 - im Hinblick auf immanente Wertungen und Auswahlkriterien
(z. B. autobiographische Texte oder wissenschaftliche Darstellungen daraufhin untersuchen, inwieweit die Perspektive des Verfassers durch seinen sozialen Standort, sein Weltbild oder seine Interessenlage bestimmt ist; Lücken in der Auswahl von statistischem Material erkennen, die zu Verzerrungen oder Einseitigkeiten führen; Analyse von vorgegebenen

alternativen Lösungsstrategien, bezogen auf ein konkretes Problem)

3. Prüfen von Darstellungsformen auf ihre Aussagekraft (z. B. Prüfen, ob oder inwieweit statistische oder graphische Darstellungsformen sachadäquat und anschaulich sind: Stab-, Säulen-, Kreisdiagramme; Überhöhungsmaßstab; Farbgebung)

3 Schriftliche Prüfung

3.1 Aufgabenarten

Die Aufgabenarten sind:

- eine Problemerkörterung mit Material (Text, Statistik, Karte, Bild u. a.), um mit seiner Hilfe vorgegebene Sachverhalte und Probleme selbständig darzulegen und zu analysieren; das Material darf in dieser Zusammenstellung im Unterricht nicht verwendet worden sein;
- daneben auch Problemerkörterung ohne Material (entsprechend länderspezifischer Regelungen). Vorgegebene Sachverhalte und Probleme sind anhand einer strukturierten Aufgabenstellung, die eine fachspezifische Bearbeitung erfordert, selbständig darzulegen und zu analysieren.

Die Aufgabenarten kennzeichnen unterschiedliche Zugänge zu fachspezifischen Sachverhalten und Problemstellungen. Sie bieten die Möglichkeit, Fähigkeiten zur Analyse, zur Erörterung und zur begründeten Stellungnahme zu überprüfen.

Den Aufgaben liegen die in Ziffer 1 genannten Fähigkeiten und Kenntnisse zugrunde. Jede Aufgabe muß sich auf mindestens einen der in Ziffer 1.2 genannten vier Lern- und Prüfungsbereiche beziehen. Die der Schulaufsichtsbehörde zur Auswahl vorgelegten Aufgaben müssen sich insgesamt auf mindestens zwei dieser Lern- und Prüfungsbereiche beziehen. Bezieht sich eine Aufgabe auf andere inhaltliche Bereiche innerhalb der vier Lern- und Prüfungsbereiche als sie in Ziffer 1.2 beschrieben worden sind, müssen diese in Zielsetzung, Anspruchsniveau und Komplexität den beschriebenen Bereichen gleichwertig sein. Ihr Anteil an der Bewertung der gesamten schriftlichen Prüfung darf nicht mehr als ein Drittel betragen.

3.2 Verfahren zum Erstellen einer Prüfungsaufgabe

Die Aufgabenstellung richtet sich nach den Zielen und Inhalten, die in den Lehrplänen und Richtlinien der Länder ausgewiesen sind.

Sie muß so beschaffen sein, daß in allen drei Anforderungsbereichen Fähigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen werden können. Der Schwerpunkt der Aufgabenstellung liegt im Anforderungsbereich II.

Die Aufgabenstellung soll in der Regel mehrgliedrig sein. Diese Gliederung erleichtert durch Eingrenzung, Akzentuierung und Präzisierung die Lösung der Aufgabe und die Beurteilung der Prüfungsleistung. Eine schwerpunktmäßige Zuordnung von Teilaufgaben zu einem der Anforderungsbereiche ist möglich.

Jede Prüfungsaufgabe bildet eine thematische Einheit. Unzusammenhängende Teilaufgaben entsprechen nicht dem Zweck der Prüfung.

Die Anforderungen im Grundkurs- und im Leistungsfach unterscheiden sich vor allem im Hinblick auf die Komplexität des Stoffes, den Grad der Differenzierung und Abstraktion der Inhalte und Begriffe, im Anspruch an die Methodenbeherrschung und in der Selbstständigkeit der Lösung von Problemen. So ist bei der Aufgabenstellung im Grundkursfach darauf zu achten, daß der Komplexitätsgrad der Texte, Materialien oder Probleme geringer gehalten wird und erforderlichenfalls solche Arbeitsanweisungen gegeben werden, die eine Hilfe bei der Strukturierung der Arbeit leisten.

Mit jeder Abituraufgabe werden Angaben zur erwarteten Prüfungsleistung vorgelegt. Diese Angaben beschreiben oder charakterisieren die erwarteten Leistungen; hierbei wird der Bezug zu den drei Anforderungsbereichen hergestellt. Dieser Bezug ist vom vorangegangenen, im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen erteilten Unterricht abhängig. Nur vor dem Hintergrund des erteilten Unterrichts kann die Prüfungsleistung, insbesondere der Grad der Selbstständigkeit, beurteilt werden. Verschiedene Formen der Angaben zur erwarteten Leistung sind möglich. Nicht vorgesehene, gleichwertige Lösungen sind angemessen zu berücksichtigen.

Um das Prüfungsverfahren besser durchschaubar zu machen, können in der Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistungen Angaben darüber enthalten sein, in welchem Verhältnis zueinander die einzelnen Anforderungsbereiche oder Teilaufgaben bei der Bewertung der Gesamtleistung stehen sollen.

3.3 *Bewertung von Prüfungsleistungen*

Grundlage für die Bewertung der Leistung sind die Anforderungen, die in der Aufgabenstellung enthalten sind und in der Angabe der erwarteten Prüfungsleistung in bezug auf die Anforderungsbereiche beschrieben werden. Hinzu kommt die Art der Bearbeitung in den verschiedenen Anforderungsbereichen, wobei Aspekte der Qualität, Quantität und Kommunikationsfähigkeit berücksichtigt werden.

Zum Aspekt der Qualität gehören unter anderem:

Erfassen der Aufgabe, Genauigkeit der Kenntnisse und Einsichten, Sicherheit in der Beherrschung der Methoden und der Fachsprache, Stimmigkeit und Differenziertheit der Aussage, Herausarbeitung des Wesentlichen, Anspruchsniveau der Problemerkennung, Fähigkeit zur kritischen Würdigung der Bedingtheit und Problematik eigener und fremder Auffassungen.

Zum Aspekt der Quantität gehören unter anderem:

Umfang der Kenntnisse und Einsichten, Breite der Argumentationsbasis, Vielfalt der Aspekte und Bezüge.

Die Kommunikationsfähigkeit in der Prüfung erweist sich neben dem Vermögen, die Aufgabenstellung zu erfassen, in der Fähigkeit,

sich in einer angemessenen Weise verständlich zu machen. Bei der Bewertung der Prüfungsleistung sind daher zu berücksichtigen:

Klarheit und Eindeutigkeit der Aussage, Angemessenheit der Darstellung, Übersichtlichkeit der Gliederung und der inhaltlichen Ordnung.

Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache oder gegen die äußere Form sind gemäß § 6 Abs. 5 letzter Satz der Vereinbarung über die Abiturprüfung der neugestalteten gymnasialen Oberstufe — Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 13. 12. 1973 i. d. F. vom 19. 12. 1988 — zu bewerten.

Die Note „ausreichend“ kann erteilt werden, wenn

- zentrale Aussagen und bestimmende Merkmale eines Textes (Materials) in Grundzügen erfaßt sind,
- die Aussagen auf die Aufgabe bezogen sind,
- dabei grundlegende fachspezifische Verfahren und Begriffe angewendet werden,
- die Darstellung im wesentlichen verständlich ausgeführt und erkennbar geordnet ist.

Ein mit „sehr gut“ beurteiltes Prüfungsergebnis setzt Leistungen im Anforderungsbereich III voraus. Auch ein mit „gut“ beurteiltes Prüfungsergebnis verlangt mindestens ansatzweise Leistungen im Anforderungsbereich III.

4 Mündliche Prüfung

4.1 Aufgabenstellung

Als Ausgangspunkt für die mündliche Prüfung dient eine begrenzte, gegliederte, schriftlich verfaßte Aufgabe auf der Grundlage vorgelegter Materialien. Die Aufgabenstellung muß es ermöglichen, daß in allen drei Anforderungsbereichen Fähigkeiten nachgewiesen werden können. Sie orientiert sich an den Lern- und Prüfungsbereichen gemäß Ziffer 1.2.

In der mündlichen Prüfung geht es besonders um folgende Fähigkeiten:

- sich klar und hinlänglich differenziert auszudrücken und Überlegungen in gegliedertem Zusammenhang vorzutragen;
- ein themagebundenes Gespräch zu führen, dabei auf Impulse einzugehen und gegebenenfalls eigene sach- und problemgerechte Beiträge zu weiteren Aspekten einzubringen;
- fachspezifische Grundbegriffe und Verfahrensweisen anzuwenden und eine angemessene Stilebene zu beachten;
- die Inhalte des vorgelegten Materials zu erfassen und das behandelte Thema bzw. Problem zu erläutern;
- eine Einordnung des Sachverhaltes oder Problems in übergeordnete Zusammenhänge vorzunehmen;

- sich mit den Sachverhalten und Problemen des vorgegebenen Materials selbständig auseinanderzusetzen und ggf. eine eigene Stellungnahme vorzutragen und zu begründen.

4.2 *Bewertung*

Für die Bewertung der Prüfungsleistung gelten dieselben Grundsätze wie für die schriftliche Prüfung. Außer den fachlichen Leistungen sind die Fähigkeiten zur Kommunikation zu berücksichtigen, also unter anderem

- Verständlichkeit der Darlegung und Angemessenheit des Ausdrucks,
- Gliederung und Aufbau der Darstellung,
- Eingehen auf Fragen, Einwände, Hilfen,
- Verdeutlichung des eigenen Standpunktes.

Ein mit „sehr gut“ beurteiltes Prüfungsergebnis setzt Leistungen im Anforderungsbereich III voraus. Auch ein mit „gut“ beurteiltes Prüfungsergebnis verlangt mindestens ansatzweise Leistungen im Anforderungsbereich III.

5 **Aufgabenbeispiele für die schriftliche Prüfung**

5.1 *Erläuterungen*

Die folgenden Aufgabenbeispiele beschreiben exemplarisch das erwartete Anspruchsniveau, für das sie einen Orientierungsmaßstab darstellen.

Sie sollen keine verbindlichen Muster sein, sondern Anregungen für Aufgabenkonstruktionen geben und die Anwendung der Anforderungsbereiche veranschaulichen. Einige Aufgabenstellungen sind weithin gebräuchlich, andere — bisher weniger oft praktizierte — sollen anregen und zur Innovation ermutigen.

Die Aufgabenbeispiele enthalten Angaben über Fach, Kursart, Arbeitszeit, Themen, Material, unterrichtliche Voraussetzungen, erwartete Prüfungsleistung, Angaben zur Bewertung und zum Verhältnis der Teilleistungen zur Gesamtleistung. Eine Festschreibung des Verfahrens, mit dem die Anteile gekennzeichnet werden können, ist damit nicht beabsichtigt.

5.2 *Beispiele für das Grundkursfach*

Es werden folgende Aufgabenbeispiele beschrieben:

- 1 Wiedervereinigung und europäische Friedensordnung (180—240 Minuten)
- 2 Beschäftigungspolitik (180 Minuten)

Material

Ansprache von Bundespräsident a. D. Walter Scheel in der Gedenkstunde des Deutschen Bundestages am 17. Juni 1986

„ . . .

Vor acht Jahren habe ich hier im Deutschen Bundestag bei der gleichen Gelegenheit gesagt: „Unser Streben nach Einheit ist . . . ein in die Zukunft gerichtetes europäisches Friedensziel.“ Nun, dieses

5 Ziel läßt sich nur im Rahmen einer europäischen Friedensordnung lösen. Ja, . . . die Schaffung einer solchen Friedensordnung wäre selbst schon die Verwirklichung des Ziels der deutschen Einheit. . . .

Die Grenzen, die Berlin und Deutschland mit Mauer und Stacheldraht zerteilen, haben keinen anderen Sinn, als . . . zu verhindern,

10 daß jeder Deutsche jederzeit zu jedem Ort in Deutschland gehen kann. Und das natürlich will die politische Führung der DDR verhindern, weil noch immer richtig ist, anzunehmen, daß viele Deutsche aus der DDR ihren Staat verlassen und nicht wiederverkehren würden. Und das hat seinen Grund darin, daß in der DDR die

15 Menschenrechte, wie wir sie verstehen, eingeschränkt sind.

Ein System, das die Menschenrechte einschränkt, muß auch die Bewegungsfreiheit seiner Menschen einschränken. . . . In dem Maße, in dem ein solcher Staat seinen Bürgern die Außenwelt öffnet, wird er im Innern die Menschenrechte respektieren. Eine europäische

20 Friedensordnung, in der die Grenzen ihre Bedeutung verloren haben, kann also nichts anderes sein als eine Friedensordnung, die auf den Menschenrechten aufgebaut ist. Und umgekehrt: Solange die Menschenrechte nicht zur allgemein anerkannten Grundlage der Staatengemeinschaft geworden sind, so lange wird es die europäische Friedensordnung nicht geben.

25

Soll das nun heißen, daß die DDR, daß die osteuropäischen Staaten in einem zukünftigen Europa gefälligst unser Wertesystem zu übernehmen haben und das ihre aufzugeben hätten? Daß nur sie sich ändern müßten, während wir über uns nicht einmal nachzudenken

30 brauchen?

Ich gehe davon aus, daß sich in diesem Saale niemand befindet, der einer Friedensordnung das Wort redet, in der die bei uns garantierten Grundrechte nicht gelten. Aber wir würden es uns zu einfach machen, wenn wir an diesem Punkt aufhören würden, weiterzudenken.

35

Auf dem eigenen Wertesystem zu bestehen, bedeutet nicht notwendigerweise, der anderen Seite ein Wertesystem abzusprechen. Gewiß fällt es manchem schwer, angesichts des „real existierenden Sozialismus“ dort überhaupt Werte zu entdecken: Eine Ideologie, die

40 solche Folgen für den einzelnen hat, kann in ihrer Substanz nichts taugen.

Nun wird mich gewiß niemand der Sympathie mit dem Kommunismus verdächtigen. Ich mag ihn schon deshalb nicht, weil er eine Ideologie ist. Jede Ideologie — man verzeihe mir dieses liberale
45 Bekenntnis — hat schon deswegen, weil sie Ideologie ist, unrecht.

Doch Karl Marx war ein kluger Deutscher, dessen Gedankengebilde . . . in der Tradition des deutschen Humanismus steht. Schon allein das spricht dafür, daß er nicht nur Falsches gedacht hat. . . .

Zu den Zeiten von Karl Marx wurde die Individualität der Industriearbeiter geleugnet, unterdrückt und ausgebeutet. Das ist eine historische Tatsache. Er schloß daraus, daß die Arbeitnehmer nur dann eine Überlebenschance hätten, wenn sie sich als eine Klasse begriffen und als Klasse gegen die Unterdrückung durch die anderen Klassen kämpften. Das war seinerzeit eine völlig rationale Überlegung. . . .
50
55 Der einzelne wurde (jedoch) später nur noch insoweit wahrgenommen, als er Teil einer Klasse, Teil einer Gruppe, Teil eines Kollektivs war. Dabei geriet das Individuum notwendigerweise unter die Räder.

Das heißt aber nicht, daß alles, was seitens des Staates zugunsten von Kollektiven geschieht, schlecht wäre, notwendigerweise verdammenswert wäre, auch wenn die Gefahr besteht, daß im Kollektiv das Individuum immer zu kurz kommt.
60

Die Menschen in der DDR denken über diese Seite des Sozialismus anders als wir. Das Fehlen der Menschenrechte, wie wir sie verstehen, ist sicher der Hauptgrund dafür, daß viele Deutsche sich dort nicht wohlfühlen. Wenn sie aber überhaupt ihrem Staate irgend etwas zugute halten, so ist es doch sicherlich die Betonung und weitgehende Realisierung ihrer Art von sozialen Sicherungen. . . .
65

(Es) ist nicht anzunehmen, daß die Bevölkerung der DDR auf ihre dort vorhandenen sozialen Einrichtungen in einer europäischen Friedensordnung verzichten wollte.
70

Wenn wir unsere eigene Gesellschaft betrachten, kommen wir zu dem Ergebnis, daß die Menschen auch hier nicht nur Individuen, sondern Kollektivwesen sind. Es kommt darauf an, welche Folge-
75 rung aus dieser Doppelnatur des Menschen gezogen wird. Die Industriegesellschaft zwingt den einzelnen in abstrakte Wirtschafts-, Arbeits-, Organisations- und Sozialstrukturen, die es zunehmend erschweren, sein Leben und Schicksal autonom zu gestalten. . . .

Mit dieser Situation müssen sich die Staaten in Ost und West auseinandersetzen. Und sie setzen sich mit ihr auseinander.
80

Dabei müssen wir von unserem Standpunkt aus kritisieren, daß die östliche Seite den Menschen allzu ausschließlich als Kollektivwesen sieht, während wir uns fragen müssen, ob wir nicht zuweilen allzu-
85 sehr seine Individualität herausheben und damit den kollektiven Zwängen, unter denen er steht, nur ungenügend gerecht werden.

Es spricht also einiges dafür, daß beide Seiten über ihre Positionen nachdenken müssen, um mit den Problemen der Zukunft fertig zu werden. . .“

(Aus: Das Parlament, 36. Jahrgang, Nr. 26 vom 26. 6. 86, S. 1)

Aufgabe

1. Formulieren Sie die zentralen Aussagen Scheels thesenartig.
2. Prüfen Sie die Behauptung Scheels, die deutsche Einheit könne „nur im Rahmen einer europäischen Friedensordnung“ verwirklicht werden (Zeilen 3—6), mit Blick auf die bestehenden internationalen Beziehungen und Vereinbarungen.
3. Scheel spricht mehrfach von einer Spannung zwischen Individuum und Kollektiv. Verdeutlichen Sie dieses Spannungsverhältnis, indem Sie
 - Grundpositionen jenes „Wertesystems“, das die Rolle des Menschen als Individuum betont, darstellen
 - und die daran geübte Kritik von Karl Marx erklären.
4. Diskutieren Sie ausführlich — auf der Grundlage von GG und Verfassung der DDR — Probleme für die Verwirklichung des vom Autor angedeuteten Zieles der gegenseitigen Annäherung.

Unterrichtliche Voraussetzungen

Die Prüflinge sind vertraut

- mit Problemen der Teilung Deutschlands,
- mit den Vertragssystemen, in die beide deutsche Staaten eingebunden sind,
- mit den Grundpositionen des Liberalismus und des Marxismus.

Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistung

- zu 1. Zu den zentralen Aussagen Scheels gehören: Die deutsche Wiedervereinigung ist nur erreichbar im Rahmen einer europäischen Friedensordnung; Basis einer solchen Friedensordnung sind die Menschenrechte; in Ost und West besteht ein unterschiedliches Menschenrechtsverständnis: Betonung des Kollektivs, Betonung des Individuums; da der Mensch eine „Doppelnatur“ besitzt, müssen Ost und West ihre Positionen überdenken; erst danach ist eine beiderseitige Annäherung und damit eine europäische Friedensordnung möglich.
- zu 2. Die Prüflinge sollen die internationalen Beziehungen und Vereinbarungen dahingehend überprüfen, ob sie die deutsche Einheit im Rahmen einer europäischen Friedensordnung eher fördern oder eher behindern. Dabei sollen sie berücksichtigen: den Ost-West-Konflikt (Teilung Deutschlands, Deutschland an der Nahtstelle zwischen Ost und West); die Einbindung der beiden deutschen Staaten in östliche und westliche Vertragssysteme (EG — Comecon; NATO — Warschauer

Pakt; evtl. Hinweise auf Rüstungsentwicklung); die Abhängigkeit der Deutschlandpolitik vom allgemeinen Stand der Ost-West-Beziehungen, insbesondere vom Verhältnis USA-UdSSR; die Einbindung der Bundesrepublik Deutschland in die EG und die Bemühungen um eine politische Europäische Union; die KSZE.

- zu 3. Die Prüflinge sollen ihre Kenntnisse zu Liberalismus und Marxismus in einen neuen Zusammenhang bringen. Als Grundpositionen des Liberalismus im Hinblick auf das Spannungsverhältnis von Individuum und Kollektiv wären zu nennen: Persönliche Freiheit als Naturrecht, wirtschaftliche Freiheit, Schutz des Privateigentums und freie Verfügungsgewalt über das Eigentum; natürliche Gleichheit und gleiche Rechte für alle, Begrenzung staatlicher Gewalt. Zur Kritik von Karl Marx an diesen Grundpositionen gehören: Entfremdung und Ausbeutung und damit faktische Ungleichheit als Folgen des Privateigentums an Produktionsmitteln, die Forderung nach Abschaffung eben dieses Privateigentums; die Betonung von Kollektivismus und Klassengesellschaft; die Behauptung vom Staat als dem Instrument der herrschenden Klasse und dem Absterben des Staates in einer klassenlosen Gesellschaft.

Es wird erwartet, daß die Prüflinge diese Spannungsverhältnisse herausarbeiten und zugleich Gefährdungen und Begrenzungen aufzeigen. Die Lösung der Aufgabe darf sich nicht darauf beschränken, die Positionen von Liberalismus und Marxismus darzustellen.

- zu 4. Die Prüflinge sollen aufzeigen, daß sich Probleme einerseits aus der Zugehörigkeit zu unterschiedlichen Vertragssystemen ergeben (vgl. Aufgabe 2), andererseits in den unterschiedlichen Ideologien begründet sind: Sie bestimmen die Unterschiede im Selbstverständnis der Staaten, die Verschiedenartigkeit ihrer gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Organisation, das unterschiedliche Menschenrechtsverständnis. Vor diesem Hintergrund können als Probleme für eine gegenseitige Annäherung genannt und diskutiert werden: Die Folgen der Aufnahme von Elementen gesellschaftlicher, politischer und wirtschaftlicher Organisation in das jeweilige andere System.

Ein mögliches Ergebnis könnte sein: Eine Annäherung der verschiedenen Wertauffassungen im Sinne eines Kompromisses ist nur schwer vorstellbar. Für die Bewertung sind Argumentationsaufbau und Argumentationsbreite sowie Geschlossenheit der Darstellung entscheidend.

Hinweise zur Bewertung

Vorschlag zum Verhältnis der 4 Teilaufgaben 1 : 2 : 3 : 3

Material

Artur Woll: Auf den Irrwegen der Ausbeutungstheorie

Jede Regierung eines demokratisch regierten Landes gerät unter Druck, wenn keine Vollbeschäftigung herrscht. Die Bevölkerung erwartet von ihr — unabhängig von den Ursachen der Arbeitslosigkeit —, daß sie alles in ihrer Macht Stehende tut, dem Übel abzu-
5 *helfen.*

(. . .) Nach allen nationalen und internationalen Erfahrungen steht jede Regierung letztlich vor folgender Alternative: Erstens kann sie die Beschäftigung in relativ kurzer Zeit erhöhen — oder eine Ausweitung der Arbeitslosigkeit vermeiden — und damit vielleicht
10 *Wahlen gewinnen. Eine dauerhafte Folge dieser Politik ist jedoch erneute und vor allem anhaltende Arbeitslosigkeit. Zweitens kann sie durch geeignete Maßnahmen Vollbeschäftigung auf Dauer gewährleisten. Kurzfristig bewirkt diese Politik nur wenig, gefährdet*

15 *Die Arbeitslosigkeit läßt sich kurzfristig mit staatlichen Beschäftigungsprogrammen und mit Subventionen eindämmen. Über die Wirkungen von Beschäftigungsprogrammen gibt es internationale und auch hierzulande hinreichende Erfahrungen — vor allem in den*
20 *siebziger Jahren —, die eindeutig zeigen: Bestenfalls geht die Arbeitslosigkeit kurzfristig zurück. Die Finanzierung der Ausgaben solcher Programme treibt jedoch die Schulden des Staates und die Zinsen in die Höhe, so daß die privaten Investitionen zurückgehen, von denen die Zahl der rentablen Arbeitsplätze und damit die der Beschäftigten abhängen.*

25 *Staatliche Beschäftigungsprogramme sind deshalb nach gesicherter Erkenntnis eine der Ursachen für hartnäckige Dauerarbeitslosigkeit. (. . .)*

Ähnliches wie für staatliche Beschäftigungsprogramme gilt für Subventionen, die in der Regel ordnungspolitisch, jedoch selten
30 *wegen ihrer langfristigen Beschäftigungswirkungen kritisiert werden. Subventionen sind Zahlungen, mit denen verhindert wird, daß die Arbeitsmärkte der Nachfrage folgen. (. . .)*

Durch Subventionen werden erhebliche Teile des Volkseinkommens für die Erzeugung unerwünschter und unrentabler Güter verwendet,
35 *so daß diese Mittel für die Schaffung zukunftssträchtiger Arbeitsplätze fehlen. Mit anderen Worten kosten die unrentablen Arbeitsplätze von gestern die rentablen von morgen. Dauerhafte und zwangsläufige Wirkungen von Subventionen sind eine Verkrustung der Produktionsstruktur, ein geringes Wirtschaftswachstum und eine hohe*
40 *Arbeitslosigkeit.*

Eine dauerhafte Beseitigung der Arbeitslosigkeit ist nur mit ursachenadäquaten Maßnahmen möglich. Eine Wirtschaftspolitik der es auf langfristige Lösungen und nicht nur auf kurzfristige Erfolge ankommt, sollte das Übel an der Wurzel bekämpfen und nicht seine
45 *Symptome.*

(. . .) (Die Beschäftigungspolitik) wird deswegen zu einer Aufgabe des Staates, weil die zahlreichen Arbeitsmärkte — für Qualifikationen und Regionen — nicht hinreichend funktionieren. Die mangelnde Funktionsfähigkeit der Arbeitsmärkte geht jedoch nicht auf
50 Defizite der Wirtschaftsordnung zurück, sondern auf staatliche Regelungen im Arbeits-, Sozial- und Wirtschaftsrecht, mit denen die Wirkungen des Marktes eingeschränkt oder verhindert werden sollen. (. . .)

Das Ziel, die Arbeitslosigkeit dauerhaft abzubauen, erfordert für die
55 Bundesrepublik Deutschland deshalb eine Beseitigung oder Verringerung staatlicher Eingriffe (Deregulierung) auf drei Gebieten:

— Erstens ist gegen die Diskriminierung der Arbeitslosen durch das kollektive Arbeitsrecht (Tarifvertragsrecht) anzugehen.

— Zweitens muß vor allem im individuellen Arbeits- und Sozialrecht
60 dem Grundsatz Geltung verschafft werden, daß Einstellungen neuer Arbeitskräfte Vorrang vor Schutzregelungen der Arbeitsplatzbesitzer haben.

— Drittens sollte auch für den Arbeitsmarkt gelten, daß ein Mißbrauch von Macht in einer freiheitlichen Demokratie nicht hingenommen werden kann. (. . .)

Es ist die legitime und notwendige Aufgabe jeder Regierung, den Grundsätzen einer freiheitlichen Ordnung Geltung zu verschaffen. Das sollte auch und endlich für den Arbeitsmarkt gelten.

Eine Regierung, der an einer dauerhaften Sicherung der Beschäftigung gelegen ist, kann deshalb die Deregulierung des Arbeitsmarktes, die Beseitigung oder Beschränkung arbeitslosenfeindlicher Bestimmungen im Tarifvertragsrecht, individuellen Arbeitsrecht, Sozialrecht und Wettbewerbsrecht, nicht länger hinausschieben. Diese Überlegung ist weder originell noch neu; sie deckt sich unter anderem mit der des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, der diese These — in unterschiedlicher Ausführlichkeit — in einigen seiner Jahresgutachten vertreten hat und vertritt. Zu ihrer Realisierung gehört gewiß politischer Mut, der sich in den letzten Jahren insbesondere auf
75 diesem Gebiet selten beobachten läßt.

Heftiger Widerstand dürfte von den Gewerkschaften, aber auch von den Arbeitgeberverbänden zu erwarten sein. Daß durch Deregulierung eine Wende auf dem Arbeitsmarkt nicht nur möglich ist, sondern auch den erwarteten Erfolg zeitigt, läßt sich in anderen
85 Ländern beobachten, in denen das Aufbrechen verkrusteter Arbeitsmärkte zu einem erheblichen Rückgang der Arbeitslosigkeit geführt hat. Die Arbeitslosigkeit ist nicht ein unentrinnbares Schicksal, sondern eine politische Aufgabe, an deren dauerhafter Lösung sich jede Regierung messen lassen muß. Den Tarifvertragsparteien wird
90 man kaum vorhalten können, daß sie nur die Interessen ihrer Mitglieder wahrnehmen. Um das Schicksal der Arbeitslosen, die keine mächtige Lobby haben, sollte die Regierung besorgt sein und diesen auf ihre Weise helfen: durch Abbau von Barrieren und

95 *Wettbewerbsbeschränkungen, die von Arbeitsplatzbesitzern (und ihren Interessenvertretern) zur eigenen Sicherheit mit staatlicher Hilfe errichtet werden konnten. Die Arbeitsmarktpolitik bedarf einer Neuorientierung, wenn die Vollbeschäftigung ein erstrebenswertes Ziel bleiben soll.*

(Auszüge aus: Woll, Artur: Auf den Irrwegen der Ausbeutungstheorie; in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 11. Februar 1989, Nr. 36, Seite 13)

Aufgabe

1. Arbeiten Sie die wesentlichen Aussagen des Textes heraus, und kennzeichnen Sie die wirtschaftspolitische Grundposition Wolls.
2. Stellen Sie der Ursachenanalyse des Autors für die anhaltende Arbeitslosigkeit in der Bundesrepublik Deutschland eine Analyse aus keynesianischer Sicht gegenüber.
3. Erläutern Sie die Forderungen Wolls bezüglich einer Deregulierung des Arbeitsmarktes, und nehmen Sie hierzu unter wirtschaftlichen, sozialen und politischen Aspekten Stellung.

Unterrichtliche Voraussetzungen

Das Modell der reinen Marktwirtschaft, die Soziale Marktwirtschaft, Wettbewerb und Konzentration, die Zentralverwaltungswirtschaft: Modell und Realität

Bestimmungsgrößen der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, wirtschaftspolitische Theorien und Konzeptionen: Klassische und neoklassische Ökonomie (Angebotsorientierung, Monetarismus), Keynesianismus und neue keynesianische Makroökonomik

Modelle und geltende Regelungen der Mitbestimmung, Grundzüge des Tarifvertragsrechts, des Arbeits- und Sozialrechts, gesellschaftliche und politische Bedeutung der Mitbestimmung

Demokratietheorien, die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, Parteien und Verbände

Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistung

- zu 1. Der Text behandelt die Frage nach einer effizienten Beschäftigungs- und arbeitsmarktpolitischen Konzeption.

Herauszuarbeiten ist, daß Woll als grundlegende Ursache für die anhaltende Arbeitslosigkeit in der Bundesrepublik Deutschland das Eingreifen des Staates in das Wirtschaftsgeschehen sieht. Dies erfolge zum einen durch wiederholte Neuauflagen von Beschäftigungsprogrammen und anhaltende Subventionszahlungen, zum anderen über eine weitgehende Regulierung der Arbeitsmärkte. Nach Wolls Ansicht wird durch diese staatlichen Eingriffe die Funktionsfähigkeit der Arbeitsmärkte als Koordinationssysteme von Angebot und Nachfrage zerstört mit der Folge langfristiger Arbeitslosigkeit. Aus dieser Ursachenanalyse sind die Forderungen des

Autors abzuleiten: Der Staat solle sich von einer an kurzfristigen Erfolgen orientierten Beschäftigungspolitik (Beschäftigungsprogramme, Subventionen) ab- und einer Deregulierung des Arbeitsmarktes zuwenden. Eine Deregulierung, die das Tarifvertragsrecht im Sinne einer freien Vertragsgestaltung lockere, die Regelungen zum Schutz des Arbeitnehmers einschränke, und die Macht von Gewerkschaften (und Arbeitgeberverbänden) eingrenze, werde die Funktionsfähigkeit der Arbeitsmärkte wieder herstellen und zu besseren Ergebnissen für alle führen als Wettbewerbsbeschränkungen, die die Arbeitsplatzbesitzer gegenüber den Arbeitslosen begünstigen.

Die Ausführungen Wolls sind der neoklassischen Theorie zuzuordnen, deren zentraler Erklärungsansatz für langfristige Arbeitslosigkeit von einer nicht die tatsächlichen Knappheitsverhältnisse auf den Märkten widerspiegelnden Überhöhung der Preise aufgrund hoher Löhne und Lohnnebenkosten und weitgehender Schutzvorschriften für Arbeitnehmer ausgeht. Zudem wird das System der relativen Preise nach Ansicht der Neoklassiker durch staatliche Eingriffe in den Wirtschaftsablauf gestört. Bei einer freien, d. h. nicht durch staatliche Eingriffe und Oligopol- oder Monopolbildung beeinflussten Preisbildung stellt sich nach Ansicht dieser Ökonomen auf jedem Markt ein Ausgleich von Angebot und Nachfrage ein. In diesem Fall kann es nur „freiwillige Arbeitslosigkeit“ geben.

zu 2. Darzulegen ist, daß die Ausgangshypothese der Analyse Keynes' die Annahme ist, daß es Ungleichgewichtszustände gibt, die marktlich nicht zu einem Gleichgewicht tendieren: Das „Saysche Theorem“, Grundlage der klassischen Lehre, wird von Keynes nicht akzeptiert. Nicht jedes Angebot schaffe seine Nachfrage, sondern Produktion und Beschäftigung hingen von der Nachfrage ab. Das führe dazu, daß selbst bei einem Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Gütermarkt Unterbeschäftigung auf dem Arbeitsmarkt herrschen könne. Im Gegensatz zur (neo)klassischen Theorie gibt es also für Keynes „unfreiwillige“ Arbeitslosigkeit, die nur durch eine Ausweitung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage beseitigt werden kann. Wegen der Nachfragewirkungen ist auch von einer Reallohnsenkung keine positive Beschäftigungswirkung zu erwarten. Darüber hinaus kann noch auf die — über Keynes hinausführende — Rationierungstheorie (Starrheit der Preise) eingegangen werden.

zu 3. Zunächst sind Möglichkeiten einer Deregulierung des Arbeitsmarktes im Sinne des Autors darzustellen:

Es ist zu erklären, wie die von Woll behauptete „Diskriminierung der Arbeitslosen“ durch das Tarifvertragsrecht zu verstehen ist und welche Konsequenzen hieraus für eine Umgestaltung dieses Rechts zu ziehen sind (z. B. Beseitigung tariflicher Mindestlöhne, insbesondere Einstellung bisheriger Arbeitsloser auch unter Tarif, keine Anwendung von Tarifverträgen auf Unorganisierte). Es soll weiterhin dargestellt werden, wie der Autor durch den Abbau von Schutzregelungen

für Arbeitnehmer (z. B. Kündigungsschutz, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Mutterschutz, Jugendschutz) eine Einstellung neuer Arbeitskräfte fördern will. Außerdem soll die Forderung Wolls nach einer Beschränkung der Macht der Gewerkschaften (z. B. Gültigkeit der Tarifverträge nur für Gewerkschaftsmitglieder) erläutert werden.

(Hier ergeben sich inhaltliche Überschneidungen mit den vorangegangenen Punkten.)

Eine Stellungnahme zu den Forderungen Wolls unter wirtschaftlichen Aspekten hängt weitgehend davon ab, ob man in der Erklärung langfristiger Arbeitslosigkeit eher dem neoklassischen Ansatz oder eher dem (neo)keynesianischen Ansatz folgt. Darüber hinaus kann an dieser Stelle auf die Ergebnisse angebotsorientierter bzw. monetaristisch orientierter Wirtschaftspolitik der letzten Jahre in der Bundesrepublik Deutschland, in Großbritannien und in den USA eingegangen sowie der Frage nach einer pragmatischen Verbindung von angebotsorientierter und nachfrageorientierter Wirtschaftspolitik nachgegangen werden. In politischer Hinsicht kann untersucht werden, in welchem Maße die Forderungen Wolls dem Sozialstaatspostulat des Grundgesetzes entsprechen. In sozialer Hinsicht können die Vorschläge unter verteilungspolitischen Aspekten untersucht werden (vgl. auch die Überschrift des Textes). Schließlich stellt sich auch — wie vom Autor bereits selbst angemerkt — die Frage nach der politischen Durchsetzbarkeit der Forderungen Wolls.

Hinweise zur Bewertung

Vorschlag zum Verhältnis der drei Teilaufgaben 3 : 2 : 4

5.3 Beispiel für das Leistungsfach

Die Stellung des Abgeordneten im Parlamentarischen System — Leistungsfach —	(240—300 Minuten)
--	-------------------

Materialien

Text 1

E. Burke, Rede an die Wähler von Bristol, 1774

„... Gewiß, meine Herren, seinen Wählern in wechselseitiger Beziehung und in freimütigem Kontakt aufs engste verbunden zu sein, sollte Genugtuung und Ansehen eines Repräsentanten ausmachen. Er sollte ihren Wünschen großes Gewicht beimessen; ihrer Meinung sollte er hohen Respekt und ihren Angelegenheiten stete Aufmerksamkeit zollen. Er ist verpflichtet, ihnen seine Ruhe, seine Vergnügungen, seine Zufriedenheit zu opfern, vor allem aber, jederzeit und bei jedem Anlaß seine Interessen hinter denen seiner Wähler zurückzustellen. Seine unvoreingenommene Meinung, sein abgewogenes Urteil und sein scharfes Gewissen darf er jedoch niemandem, wem auch immer, preisgeben. Diese leiten sich nicht von Ihrem Gutdünken her, auch nicht von Gesetz und Verfassung.

Sie sind vielmehr ein Pfand der Vorsehung, für dessen Mißbrauch der Repräsentant sich zu verantworten hat. Ihr Repräsentant schuldet Ihnen nicht nur geschäftigen Einsatz, sondern auch Urteilsvermögen. Und er verrät Sie, anstatt Ihnen zu dienen, wenn er beide Ihrer Meinung unterstellt.

Mein verehrter Kollege sagt, sein Wille solle dem Ihren untertan sein. Wenn das alles ist, so ist das einfältig. Wäre das Regieren eine Angelegenheit des Wollens irgendeiner Seite, so wäre Ihr Wille ohne Frage vorrangig. Aber Regierung und Gesetzgebung sind Angelegenheiten der Vernunft und des Urteilsvermögens, nicht der Neigung. Denn welcher Art ist die Vernunft, in deren Diskussion die Prädestination vorherrscht; in der eine Gruppe nachdenkt, eine andere aber entscheidet, und in der diejenigen, die einen Beschluß fassen, vielleicht 300 Meilen von denen entfernt sind, die die Argumente hören? Es ist das Recht aller Menschen, eine Meinung äußern zu können. Besonders gewichtig und bedeutungsvoll ist die Meinung der Wähler, die zu hören der Repräsentant sich immer freuen und die zu bedenken er sich immer bemühen sollte. Aber autoritative Weisungen, imperative Mandate („mandates issued“), denen das Parlamentsmitglied blind und stillschweigend zu gehorchen und in deren Sinne es abzustimmen und zu argumentieren hat entgegen seiner eigenen Überzeugung und seinem Gewissen — so geartete Mandate wären den Gesetzen dieses Landes völlig unbekannt Einrichtungen, die ihren Ursprung in einem fundamentalen Mißverständnis des Systems und des Tenors unserer Verfassung hätten. . .“

(Aus: Lenk/Neumann, Theorie und Soziologie der politischen Parteien, Neuwied 1969, S. 8)

Text 2

„Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.“ (GG, Art. 38,1) Sie sind rechtlich also nicht Vertreter eines Wahlkreises, eines Verbandes oder einer Partei, d. h., diese können sie nicht rechtlich als ihre Vertreter in Anspruch nehmen. Wenn der Abgeordnete selber sich als Vertreter einer bestimmten Gruppe in erster Linie fühlt, so kann ihn niemand daran hindern, da er ja in seinen Entscheidungen frei ist. Der Wahlkreis Frankfurt am Main hätte z. B. kein Recht, seine Abgeordneten während der Legislaturperiode abzusetzen, wenn sie entgegen ihren Wahlversprechungen für Bonn als Hauptstadt gestimmt hätten. Der Verband der Fliegenfängerfabrikanten, der vor und nach der Wahl eine Anzahl Abgeordnete finanziell gefördert hat, weil sie ihm versprochen, ein Gesetz durchzubringen, daß in allen Amtszimmern während der Sommermonate monatlich mindestens zwei Fliegenfänger aufzuhängen sind, kann die Abgeordneten, wenn sie ihre Zusagen nicht einhalten, nicht auf Erfüllung ihrer Zusagen oder auf Rückzahlung der Wahlgelder verklagen. Daß der Abgeordnete „nicht an Weisungen und Aufträge gebunden ist“, besagt lediglich, daß für ihn keine rechtlichen Verpflichtungen bezüglich der Ausübung seines Man-

dats bestehen, daß niemand gegen ihn deswegen rechtliche Ansprüche geltend machen kann. Wenn ihm irgend jemand rechtlich verpflichtende Aufträge erteilen könnte, dann wäre er ja kein Vertreter des ganzen deutschen Volkes mehr. Um dem Abgeordneten andererseits diese rechtliche Selbständigkeit zu geben, haben weder der Wahlkreis noch die Partei noch die Fraktion das Recht, ihn während der Legislaturperiode abzuberufen. Wenn eine Partei von einer Person, die sie für die nächsten Wahlen aufstellen will, eine Erklärung verlangt, wonach die betreffende Person sich verpflichtet, für den Fall ihrer Wahl auf das Mandat dann zu verzichten, wenn sie aus der Fraktion austritt oder ausgeschlossen wird, so ist sie an eine solche Verpflichtung im Ernstfall nicht gebunden; ganz abgesehen davon, daß sie eine solche Verpflichtung gar nicht hätte eingehen dürfen.“

(Aus: Th. Eschenburg, Staat und Gesellschaft in Deutschland, Stuttgart 1963, S. 497)

Hilfsmittel: Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Aufgabe

1. Vergleichen Sie die Positionen beider Texte und untersuchen Sie, inwieweit sie übereinstimmen bzw. in welcher Hinsicht sie voneinander abweichen. Berücksichtigen Sie dabei die unterschiedlichen Textsorten und die damit verbundenen Intentionen der Verfasser bei der Abfassung der Texte.
2. Skizzieren Sie die Position Burkes vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse im England des 18. Jahrhunderts.
3. Legen Sie dar, welche Festlegungen des Grundgesetzes die Position des Abgeordneten bestimmen, welches Demokratieverständnis dabei sichtbar wird, und beziehen Sie die Aussagen des Textes 2 ein.
4. Zeigen sie anhand aktueller Ereignisse die gegenwärtige Diskussion um die Stellung des Abgeordneten im parlamentarischen System auf.
5. Skizzieren Sie eine Ihnen bekannte Alternative zu den in den Texten vertretenen Positionen und beurteilen Sie diese Alternative unter Heranziehung dafür relevanter Artikel des Grundgesetzes.

Unterrichtliche Voraussetzungen

Ideengeschichtliche Voraussetzungen des Parlamentarismus, Formen der Ausgestaltung von Repräsentativdemokratien und unterschiedlichen politischen Positionen der Parlamentarismuskritik, Entstehung und inhaltliche Festlegungen des Grundgesetzes.

Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistung

- zu 1. Die Prüflinge sollen den Inhalt der beiden Texte erfassen und die übergeordnete gemeinsame Position beider Verfasser, das Eintreten für ein freies Mandat, aufzeigen.

Zu den wesentlichen Aussagen gehören bei Burke: Entscheidungen eines Repräsentanten werden allein durch sein Gewissen und sein Urteilsvermögen getroffen; Ablehnung von Weisungen; Regierung und Gesetzgebung werden von Vernunft und Urteilsvermögen bestimmt; bei Eschenburg: der Abgeordnete ist Vertreter des ganzen Volkes; Notwendigkeit der rechtlich abgesicherten Unabhängigkeit; kein rechtlicher Anspruch von Parteien auf Interessenvertretung durch den Abgeordneten.

Die unterschiedlichen Ansätze könnten folgendermaßen beschrieben werden: Burke geht von der Theorie der liberalen Demokratie des späten 18. und des 19. Jhs. aus, während Eschenburg die Stellung eines Abgeordneten im modernen Parteienstaat erläutert.

Die Prüflinge sollen beim Vergleich der beiden Texte auch auf die unterschiedlichen Darstellungsformen (Rede — kommentierender Sachtext) bzw. die damit verknüpften Intentionen eingehen.

- zu 2. Folgende Gesichtspunkte sollen angesprochen werden: Burkes Eintreten für ein freies Mandat, das den Repräsentanten einzig an das eigene Gewissen bindet; diesem Merkmal des klassischen repräsentativ-parlamentarischen Systems des 18./19. Jhs. liegt die Vorstellung von einem Honoratiorenparlament zugrunde, in dem die geistige Elite eines Volkes vertreten ist; der Abgeordnete kann nicht Parteien im modernen Sinne zugeordnet werden; seine ökonomische Unabhängigkeit bildet u. a. eine wichtige Voraussetzung für sein Selbstverständnis als Vertreter des ganzen Volkes.
- zu 3. Folgende Punkte sind anzusprechen: Entscheidungs- und Gewissensfreiheit als Merkmal des parlamentarischen Repräsentativsystems, gleichzeitig aber Vorstellungen der parteienstaatlichen Demokratie: GG legt Parteien als Träger politischer Willensbildung fest; Spannung zwischen Art. 38 GG (Text Eschenburg) und Art. 21 GG.
- zu 4. Die Prüflinge sollen ihnen bekannte aktuelle Beispiele heranziehen, die die Diskussion um die Stellung des Abgeordneten im parlamentarischen System beleuchten. So könnten sie etwa auf die Problematik des Fraktionswechsels von Abgeordneten innerhalb einer Legislaturperiode eingehen und die damit möglicherweise verbundene Veränderung von Mehrheitsverhältnissen. Dabei sollte auf das Problem der Fraktionsdisziplin eingegangen werden.
- zu 5. Eine Alternative kann die Darstellung des imperativen Mandats oder einer Konzeption für eine Räte Demokratie sein. In der Beurteilung solcher Alternativen sollten jeweils die Argumente von Befürwortern und Kritikern aufgezeigt werden (z. B. Vertretung von Gruppeninteressen gegenüber der Berücksichtigung des Gemeinwohls, Bedeutung der Gewissensentscheidung, Stellung der Parteien im Rahmen eines parla-

mentarischen Systems). Bei der Beurteilung sind Art. 38 und Art. 21 GG heranzuziehen.

Hinweise zur Bewertung

Vorschlag zum Verhältnis der fünf Teilaufgaben 5 : 3 : 4 : 4 : 4

Dieser Beschluß ersetzt den Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. 12. 1979, der die Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung — Gemeinschaftskunde — betrifft.

Sammlung der Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Loseblattwerk, 5 Ordner, ca. 5.400 Seiten, DM 248,-
Art.-Nr. 50020

Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder behandelt Angelegenheiten der Kulturpolitik von überregionaler Bedeutung mit dem Ziel einer gemeinsamen Meinungs- und Willensbildung und der Vertretung gemeinsamer Anliegen. Im einzelnen geht es darum,

- übereinstimmende Regelungen in den Ländern, soweit sie erforderlich oder politisch wünschenswert sind, insbesondere im Schul- und Hochschulbereich durch **Vereinbarungen** und ggf. entsprechende **Staatsabkommen** der Länder herbeizuführen und abzusichern
- durch gemeinsame **Stellungnahmen**, Erklärungen und **Empfehlungen** zur Ordnung des Schulunterrichts und zu einzelnen Unterrichtsbereichen, aber auch zu aktuellen bildungs- und kulturpolitischen Fragen einen gemeinsamen politischen Willen der Kultusminister zum Ausdruck zu bringen.

Nach der Geschäftsordnung sind die Organe der Konferenz das Plenum, das Präsidium und der Präsident. Für die Bearbeitung einzelner Sachgebiete werden von der Konferenz Ausschüsse gebildet. Die von den Ausschüssen vorbereiteten Empfehlungen werden dann von den Ministern im Plenum einstimmig beschlossen. Diese Beschlüsse stellen Empfehlungen der Kultusminister an ihre Länder dar. Die Umsetzung dieser Empfehlungen ist die eigenverantwortliche Angelegenheit der Länderregierungen, der einzelnen Kultusminister und, soweit erforderlich, der Länderparlamente.

Die Sammlung der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz zeigt nach ihrem Umfang und Inhalt, in welchem Maß die Länder auf der Grundlage ihrer im Grundgesetz verankerten Eigenständigkeit gleichzeitig durch Zusammenarbeit in kultur- und bildungspolitischen Fragen von überregionaler Bedeutung, Übereinstimmung und Gemeinsamkeit erzielt haben.

Luchterhand

Dokumentationsdienst Bildung und Kultur

**Herausgegeben vom Sekretariat der Ständigen Konferenz der
Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland.**

Erscheinungsweise: zweimal monatlich.

Bezugspreis jährlich DM 132,- (einschließlich Ablageordner), + Zustellgebühr,
Einzelheft DM 5,- + Zustellgebühr, Umfang ca. 32 Seiten, Format DIN A 5
(Art.-Nr. 50960)

Der Dokumentationsdienst erfaßt: Gesetze, Erlasse und amtliche Bekannt-
machungen der Länder und des Bundes; Bücher und Zeitschriftenaufsätze,
aktuelle Nachrichten und Mitteilungen, Bundestags- und Landtags-
drucksachen, Bildungsforschungsprojekte und die Rechtsprechung zum
Bildungswesen.

Hierfür werden ausgewertet: Die Gesetzblätter der Länder und des Bundes,
die Amtsblätter der Kultusministerien der Länder, die Buch- und Zeitschri-
teneingänge der Bibliothek des Sekretariats der Kultusministerkonferenz,
die Drucksachen der Länderparlamente und des Bundestages sowie eine
Vielzahl weiterer Materialien wie Ergebnisse von Erhebungen über Bildungs-
forschungsprojekte, gerichtliche Entscheidungen, Pressemitteilungen
u. a. m.

Probeheft kostenlos vom Verlag.

Luchterhand

Gymnasiale Oberstufe Abendgymnasium, Kolleg Abiturprüfung

Ergänzbares Sammlungs- und Beschlüsse der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland zur gymnasialen Oberstufe, zum Abendgymnasium und Kolleg sowie zur Abiturprüfung

Herausgeber: Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland
Lose-Blatt-Werk, 1 Ordner, z. Z. ca. 1.430 Seiten, DM 68,-
Art.-Nr. 50 400

Das Werk gliedert sich in

1. Gestaltung der gymnasialen Oberstufe
2. Abiturprüfung – Durchführung
3. Beschlüsse der KMK über Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung
4. Zweiter Bildungsweg

Aus dem Inhalt:

Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Schulwesens

Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II

Erklärung zur Weiterentwicklung der Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung

Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung
(33 Fachvereinbarungen)

Vereinbarung über die Neugestaltung der Abendgymnasien

Vereinbarung über die Neugestaltung der Kollegs

Ein ergänzbares Lose-Blatt-Werk in einem Band für Schulleitungen, Lehrerhandbibliotheken, Schülermitverwaltungen, Elternvertretungen, Lehrerverbände, Schulaufsichtsbehörden, Fachbibliotheken, Schulbuch- und Lehrmittelverlage.

Luchterhand
